

12.05.23

Beschluss des Bundesrates

Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO)

A

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 6 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 EVO

§ 6 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 6 Absatz 4 sieht vor, dass für den Reisenden, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, nur dann die Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts entfällt, wenn er vor Beginn der Fahrt keinen Fahrausweis erwerben konnte. Hierfür müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein. Es darf am Abfahrtsbahnhof oder Abfahrtshaltepunkt weder ein geöffneter Fahrkartenschalter noch ein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden gewesen sein. Außerdem darf für den Reisenden keine Möglichkeit bestanden haben, online einen Fahrausweis über das Telefon, das Internet oder jede andere in weitem Umfang verfügbare Informationstechnik zu erwerben.

Die Einschränkung, dass für den Reisenden keine Möglichkeit bestanden haben darf, online einen Fahrausweis zu erwerben, ist nicht gerechtfertigt. Dadurch wird die Verantwortung, den Fahrkartenerwerb am Abfahrtsort sicherzustellen, von den Unternehmen an die Kunden weitergegeben. Die häufig nur theoretisch bestehende Möglichkeit zum kurzfristigen Erwerb eines Onlinetickets bei Defekt eines Fahrkartenautomaten darf nicht zur Ausstellung eines erhöhten Beförderungsentgelts führen. Es ist davon auszugehen, dass es gerade denjenigen Reisenden, die ihren Fahrausweis planmäßig am Schalter oder Automaten erwerben möchten, technisch nicht zumutbar ist, kurzfristig auf die Möglichkeit eines online-Erwerbs verwiesen zu werden, selbst wenn sie im Besitz eines Smartphones sind. Hinzu kommt, dass im Nahverkehr ein online-Fahrkartenerwerb nur bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges technisch möglich ist. Aus diesem Grund ist in § 6 Absatz 4 die Nummer 3 zu streichen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung der Eisenbahn-Verkehrsverordnung zu prüfen, ob in die Verordnung auch Fahrgastrechte für den Fall von Nicht- oder Schlechterfüllung von Nebenleistungen wie Sitzplatzreservierung, WLAN oder Bordrestaurant aufgenommen werden können.

Begründung:

Aus Sicht des Verbraucherschutzes besteht ein Regelungsbedarf für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung von Nebenleistungen wie Sitzplatzreservierung, WLAN oder Bordrestaurant. Die Fahrgäste vertrauen auf die ordnungsgemäÙe Erbringung der Nebenleistungen, werden jedoch in diesem Vertrauen nicht selten enttäuscht. Dadurch entstehen ihnen zum Teil erhebliche Unannehmlichkeiten, ohne dass sie effektive Ansprüche gegen das Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend machen können. Ohne Schaffung von effektiven Kundenrechten bei Nicht- und Schlechterfüllung der genannten Nebenpflichten besteht kaum Anreiz für die Eisenbahnverkehrsunternehmen, diese ordnungsgemäÙ zu erbringen.

Die Verordnung (EU) 2021/782 steht dem nicht entgegen und entfaltet diesbezüglich keine Sperrwirkung, da sie den Bereich der Nicht- oder Schlechterfüllung von Nebenleistungen nicht regelt.

Sollte die Prüfung der EU-Rechtskonformität entsprechender Regelungen negativ ausfallen, sollten die bezeichneten Fahrgastrechte hilfsweise bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung (EU) 2021/782 Berücksichtigung finden.